

Was ändert sich bei „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal **15 Euro monatlich** für tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vereins-, Kultur- oder Freizeitangeboten oder für eine Ferienfreizeit entstehen.

Welche Änderungen gibt es bei der „Mittagversorgung“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, bekommen Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege, Tagesmütter) besuchen, das Mittagessen **kostenlos**. Der bisherige Eigenanteil von 1,00 Euro entfällt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, in der Regel nicht als Geldleistung erbracht. Die Abrechnung aller anderen Leistungen erfolgt mit den Leistungsanbietern direkt über die BILDUNGSKARTE.

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Mit der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. Kapitel SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag und dem Asylbewerberleistungsgesetz, haben Sie zeitgleich Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt. Die einzelnen Leistungen sind für jedes Kind in geeigneter Form nachzuweisen. Lediglich für die Lernförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

HINWEISE:

Für Ihre Anfragen zum Bildungs- und Teilhabepaket haben Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

Beratungsservice des Sozial- und Wohnungsamtes

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

HOTLINE:

0391 / 5 40 36 70 und 5 40 36 71

Erreichbarkeit der HOTLINE:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

per Kontaktformular:

www.magdeburg.de/Leben_in_Magdeburg/Soziales



otto

unterstützt

kinder

und

jugendliche

BILDUNGSKARTE

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

Welche Kosten werden bei „Schul-/ Kitaausflügen und mehrtägigen Klassen-/Kitafahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Dazu ist das entsprechende Formular durch die Schule oder Kindertagesstätte auszufüllen.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung **jährlich 150 Euro (1. Schulhalbjahr 100 € / 2. Schulhalbjahr 50 Euro)**.

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II wird das Schulgeld durch das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg gewährt.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Kosten berücksichtigt, sofern diese nicht von anderer Seite übernommen werden. Der bisherige Eigenanteil von 5,00 Euro entfällt.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die bestehenden Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Dazu benötigen wir einen Antrag, ein Kostenvorangebot für Nachhilfe - der Anbieter ist frei wählbar, sowie das von der Schule ausgefüllte Formblatt „Lernförderung“.

An wen muss ich mich wenden?

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB II (Ausnahme Schulgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und
- Kinderzuschlag an:

**Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg**



HOTLINE: 0391 / 5 40 36 70 und 5 40 36 71

Fax: 0391 / 5 40 67 01

E-Mail: Sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Bürgerbüros der Landeshauptstadt Magdeburg** zu erhalten und abzugeben.

BürgerBüro Ost
Tessenowstr. 15
39114 Magdeburg

BürgerBüro West
Bruno-Beye-Ring 50
39130 Magdeburg

BürgerBüro Nord
Lübecker Str. 32
39124 Magdeburg

BürgerBüro Mitte
Leiterstr. 2 A
39104 Magdeburg

BürgerBüro Süd (im Bördepark)
Salbker Chaussee 67
39124 Magdeburg

Alle Bürgerbüros erreichen Sie über die einheitliche Behördenrufnummer: 115
(Festnetz zum Ortstarif pro Minute, Mobil abweichend)